

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Nº 35.

Sonnabend, den 31. August

1907.

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 144.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren Freise Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Petitionen mit 10 Pf. berechnet. Für Interate größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
Anzeigen-Annahme bis spätestens Freitag nachmittag 5 Uhr.

### Sedantag.

Nachdruck verboten.

Zum Ernten, das bei Niedersingen  
In Feld und Flur dem Blick sich bot,  
Erthönt — wie fernes Sensenklingen,  
Es mahnet an den Schnitter Tod,  
Der einst in Deutschlands großen Zeiten  
So manches Helden Auge brach,  
Nun steigt nach siegesreichem Streiten  
Von neuem auf ein Sedantag! —

Es gilt nicht einen Sieg zu feiern,  
Der jähre brach der Feinde Macht;  
Zu danken gilt es den Befreieren  
Aus Schmach, — in blut'ger Sedanschlacht.  
Niemand kann dem Herzendsrang wehren,  
Nach siebenunddreißig Jahren heut  
Die braven Toten noch zu ehren,  
Wenn ihnen Dankeszoll man beut. —

„Verdient habt ihr des Vorbeer's Kaiser  
Noch über eure Gruft hinaus!“  
Die Worte sprach stolz Deutschlands Kaiser  
Bei einem ersten Anlaß aus,  
Als er ein Denkmal jüngstens weihte,  
Worunter viel Gefallne ruhn;  
So stellt' der Herrscher sich zur Seite  
Von seinem Volk, — ein edles Tun! —

Hinweg darum mit allem Grübeln,  
„Ob zu begehn ist noch der Tag?“  
Wer will's dem deutschen Volk verübeln,  
Dass treue Liebe Bahn sich brach  
Für jene, — die nicht sind gewichen  
Im Kampf, bis sie die Kugel traf,  
Die nun, — das Auge früh verblichen,  
Im Welschland ruhn im ew'gen Schlaf. —

Es ziehe durch die deutschen Lande  
Zur Feier heute frisch dahin  
Die Eintracht im lichten Gewande  
Soll treu begeistern aller Sinn! —  
So ist dem Reiche schön beschieden,  
Dass frei von jedem Ungemach  
Aufsteigt ihm in goldnen Frieden  
Ein würdevoller Sedantag! —

Karl Emrich.

### Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Abbruch der alten Kirchhofmauer sollen ca. 180 Deckplatten, sowie eiserne Tore nebst einigen Pfeilerblöcken

Dienstag den 3. September Nachm. 4 Uhr

zu geteilten Losen öffentlich versteigert werden.

Reichenbrand, den 30. August 1907.

Der Kirchenvorstand.  
Nein, ja.

### Bekanntmachung.

Infolge mehrfach vorgekommener Schädigungen von Wegen und Gräbern auf dem Gottesacker, die durch Kinder erfolgt sind, hat der unterzeichnete Kirchenvorstand beschlossen, Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen den Zutritt zu dem Gottesacker durchaus zu untersagen, was hierdurch zur Beachtung öffentlich bekannt gegeben wird. Es wird gleichzeitig hiermit das Verbot des Fahrens mit Kinderwagen auf dem Gottesacker in Erinnerung gebracht.

Reichenbrand, den 30. August 1907.

Der Kirchenvorstand.  
Nein, ja.

### Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Wahlmännerwahlen im 31. ländlichen Wahlkreis für die

III. Abteilung der Urwähler auf Mittwoch, den 11. September 1907

II. " " " Donnerstag, 12. " 1907,

I. " " " Freitag, 13. " 1907

festgelegt hat, wird dies gemäß § 16 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 und § 22 der Ausführungsverordnung dazu vom 10. Oktober 1896 mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht,

daß in dem Orte Reichenbrand an den oben genannten Tagen für die hier wohnenden Urwähler die

Stimmenabgabe in Wendler's Gasthof und zwar

für die III. Abteilung von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr

" " II. " " " 11 " " " 1 "

" " I. " " " 12 " " " 1 "

zu erfolgen hat.

Reichenbrand, den 26. August 1907.

Der Wahlvorsteher.  
Bogel, G.F.

### Bekanntmachung.

Am 1. September a. o. ist der III. Termin der Gemeindeanlagen und des Schulgeldes

für 1907 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 29. August 1907.

Der Gemeindevorstand.  
Bogel.

### Schulhausverkauf.

Das im Jahre 1891 erbaute frühere Oberrabensteiner ca. 25 m lange Schulhaus, das sich sehr

für gewerbliche Zwecke eignet, ist mit großem Grundstück unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Der Schulvorstand zu Rabenstein.

Fr. Schmidt.

### Bekanntmachung.

Am 1. September 1907 wird der 3. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Veräußerung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. September 1907 an die hiesige Gemeinde Rabenstein abzuführen sind.

Rabenstein, am 30. August 1907.

Der Gemeinderat.

J. V.: Eugen Merkel, 1. Gemeindeältester.

### Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das hiesige Volksbad vom

September or. ab geschlossen bleibt.

Rabenstein, am 30. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

J. V.: Eugen Merkel, 1. Gemeindeältester.

### Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Wahlmännerwahlen im

31. ländlichen Wahlkreis

für die

III. Abteilung der Urwähler auf Mittwoch, den 11. September 1907,

II. " " " Donnerstag, 12. " 1907,

I. " " " Freitag, 13. " 1907

festgelegt hat, wird dies gemäß § 16 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 und § 22 der Ausführungsverordnung dazu vom 10. Oktober 1896 mit dem Bemerkten noch hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in dem aus dem

Orte Rabenstein mit den beiden Rittergütern

zusammengelegten Wahlbezirke an den obengenannten Tagen für die

im hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern wohnenden Urwähler

und zwar

für den 1. Bezirk der III. Abteilung in Gustav Müllers Restaurant,

" " 2. " " im Gasthaus „zum goldenen Löwen“

von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr,

für die II. Abteilung in Edmund Rühn's Restaurant

von vormittags 1/2 Uhr bis nachmittags 1/2 Uhr,

für den 1. Bezirk der I. Abteilung im Gasthaus „zum weißen Adler“,

" " 2. " " im „zum goldenen Löwen“,

von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 11/2 Uhr,

die Stimmenabgabe zu erfolgen hat.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses findet je im gedachten Wahllokal sofort nach der Wahl statt.

Rabenstein, am 23. August 1907.

Die Wahlvorsteher.

Johannes Esche, II. Gem.-Velt. Louis Wilsdorf, Gem.-Vort.

Nächste Bekanntmachung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.

Rabenstein, am 30. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

J. V.: Eugen Merkel, 1. Gemeindeältester.

### Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbebetriebe gemachten Erfahrungen wird von den beteiligten Gewerbebetreibenden noch fast allenthalben gegen die Vorfristen des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113) verstößen. Die in Frage kommenden Gewerbebetreibenden werden daher auf die genaue Beachtung dieser Vorfristen hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Wenn die Königliche Amtshauptmannschaft bisher die Praxis geübt hat, die Gewerbebetreibenden bei vorgenommenen Zuüberhandlungen zunächst zu verurteilen, so wird sie fünftig jede festgestellte Gesetzeswidrigkeit bei der Königlichen Staatsanwaltschaft unnachlässlich zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf die vorgenommenen Zuüberhandlungen wird insbesondere auf nachstehende Vorfristen aufmerksam gemacht.

Die Beschäftigung von Kindern (eigenen und fremden) ist untersagt: in Fabriken, bei Bauten alter Art (sowohl Hochbauten wie Tiefbauten), im Betrieb von Ziegelerien, Backen und Gruben, auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u.s.w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinbrechen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien und im Betrieb der in dem Verzeichnisse, welches dem oben gedachten Gesetz angefügt ist, aufgeführten Werkstätten.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderarbeitsgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowohl im freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Im Betrieb von sonstigen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bzw. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendeten Unterrichten beginnen.

Die Beschäftigung fremder Kinder darf nicht länger als 3 Stunden und während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern.

Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändig ist.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die